

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

OFFICEMEDIA München GmbH

August-Everding-Straße 25 · 81671 München · USt-IdNr.: DE 346 829 305

Gültig ab 01 / 2026

1. Geltungsbereich und Vertragsarten

1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der OFFICEMEDIA München GmbH („OFFICEMEDIA“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Verbraucherverträge sind ausgeschlossen.

1.2 Sie gelten insbesondere für:

- a) Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen, soweit kein bestimmter Erfolg geschuldet ist (§§ 611 ff. BGB),
- b) Systemplanung und Engineering, soweit ein konkret vereinbartes Planungs- oder Arbeitsergebnis geschuldet ist, nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften,
- c) Lieferung, Installation und Wartung von Medientechnik, IT-Infrastruktur und Smart-Office-Technologien (Kauf-, Werk- und sonstige Verträge einschließlich gesondert vereinbarter SLA).

1.3 Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Vertragserfüllungshandlungen gelten nicht als Anerkenntnis abweichender Bedingungen.

1.4 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.5 Die rechtliche Einordnung der jeweiligen Leistung richtet sich nach dem konkret vereinbarten Leistungsinhalt. Die VOB/B gilt nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Soweit Planungs- oder Engineering-Leistungen dem Anwendungsbereich des Architekten- und Ingenieurvertragsrechts oder der HOAI unterfallen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften; im Übrigen richten sich Leistungsumfang und Vergütung nach Angebot, Auftragsbestätigung und diesen AGB.

2. Vertragsschluss / Vertragsbestandteile

2.1 Angebote der OFFICEMEDIA München GmbH sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Der Vertrag kommt durch Annahme eines schriftlichen oder in Textform übermittelten Angebots oder durch Auftragsbestätigung der OFFICEMEDIA München GmbH zustande.

2.3 Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

- individuelle Vereinbarungen und Auftragsbestätigung,
- Leistungsbeschreibung / angenommenes Angebot einschließlich bestätigter Change Requests,
- diese AGB,
- abgestimmte Planungsunterlagen.

2.4 Änderungen oder Erweiterungen („Change Requests“) bedürfen zu Nachweiszwecken der Textform und der Annahme durch die OFFICEMEDIA München GmbH. Individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt.

2.5 Die OFFICEMEDIA München GmbH ist berechtigt, eingesetzte Komponenten oder Technologien durch gleichwertige zu ersetzen, sofern Qualität und Funktion gleichbleiben.

2.6 Angebots- und Projektunterlagen bleiben geistiges Eigentum der OFFICEMEDIA München GmbH und dürfen ohne deren ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden, soweit Ziff. 6.3 nichts Abweichendes bestimmt.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten sicher, dass alle Voraussetzungen für die Vertragserfüllung rechtzeitig gegeben sind, insbesondere:

- ungehinderter Zugang zu Räumen und Montagezonen,
- funktionsfähige Stromversorgung, USV und Netzwerkanschlüsse,
- Bereitstellung erforderlicher IT- und Adminrechte (z. B. MS Teams, Zoom, Barco XMS),
- rechtzeitige Bereitstellung baulicher, elektrischer und IT-Vorleistungen,
- aktuelle, freigegebene Planungsunterlagen (z. B. CAD, M+W),
- staubfreie Arbeitsumgebung, Zutritts- und Parkmöglichkeiten,
- zeitgerechte Freigabe von Nachtragsangeboten.

3.2 Verzögert sich die Mitwirkung des Auftraggebers, verlängern sich Fristen angemessen; hierdurch entstehender Mehraufwand kann gesondert berechnet werden.

3.3 Kommt der Auftraggeber einer erforderlichen Mitwirkung nicht oder verspätet nach, bleiben Ansprüche der OFFICEMEDIA München GmbH auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB sowie weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, unberührt.

3.4 § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) gilt im gesetzlich anwendbaren Umfang.

4. Preise, Reise- und Nebenkosten

4.1 Alle Preise verstehen sich in EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.2 Reisezeit gilt als Arbeitszeit; Fahrt-, Verpackungs-, Versand- und Einbringungskosten werden nach Aufwand berechnet, soweit im Angebot oder Einzelauftrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

4.3 Zuschläge: 50 % (Mo–Fr 17–20 Uhr), 100 % (Nacht, Wochenende, Feiertag), soweit im Angebot oder Einzelauftrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

4.4 Bei Verträgen, deren Leistungserbringung sich über mehr als zwölf Monate erstreckt, ist die OFFICEMEDIA München GmbH berechtigt, vereinbarte Verrechnungssätze angemessen anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss maßgebliche Lohn-, Material-, Energie- oder Frachtkosten insgesamt um mehr als 3 % verändern. Kostensenkungen sind entsprechend zu berücksichtigen. Preisänderungen werden in Textform angekündigt. Vereinbarte Festpreise für einen ausdrücklich festgelegten Zeitraum bleiben unberührt.

4.5 Lieferungen erfolgen ab Werk München (EXW gemäß INCOTERMS 2020), soweit im Angebot oder Einzelauftrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Die OFFICEMEDIA München GmbH ist berechtigt, Teilabrechnungen oder Abschlagszahlungen vorzunehmen, sofern Teilleistungen erbracht wurden oder dies dem vereinbarten Leistungsfortschritt entspricht.

5. Lieferung, Annahmeverzug, Termine und Gefahrenübergang

5.1 Liefer- und Leistungstermine gelten nur, wenn sie von der OFFICEMEDIA München GmbH in Textform bestätigt wurden.

5.2 Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige, von der OFFICEMEDIA München GmbH nicht zu vertretende Umstände (z. B. Naturereignisse, Streik, Pandemie, Cyberangriffe, Energie- oder Materialengpässe, behördliche Anordnungen, Transport- oder Kommunikationsausfälle oder fehlende bzw. verspätete Selbstbelieferung, soweit diese von OFFICEMEDIA nicht zu vertreten ist) verlängern vereinbarte Fristen angemessen. Schadensersatzansprüche wegen solcher Verzögerungen bestehen nicht, soweit OFFICEMEDIA das jeweilige Ereignis nicht zu vertreten hat.

5.3 Verschiebt oder storniert der Auftraggeber bestätigte Liefer- oder Montagetermine, trägt er die daraus entstehenden angemessenen Mehrkosten, insbesondere Bereitstellungs-, Lager-, Wiedereinlagerungs-, Transport- und Planungskosten. Preisänderungen infolge nachträglicher Lohn-, Material- oder Frachtkostenanpassungen bleiben im Rahmen von Ziff. 4.4 vorbehalten.

5.4 Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die er zu vertreten hat, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die OFFICEMEDIA München GmbH ist berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einzulagern und angemessene Lager- und Handlingkosten zu berechnen. Nach Ablauf einer angemessenen Frist darf OFFICEMEDIA im gesetzlich zulässigen Umfang anderweitig über die Ware verfügen und den Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt beliefern.

5.5 Mit Übergabe der Ware an den Frachtführer, Spediteur oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person geht bei Versendungskäufen die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über (§ 447 BGB), soweit nicht ausdrücklich eine hiervon abweichende Lieferklausel vereinbart wurde. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrückliche Weisung und Kosten des Auftraggebers.

5.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind, und können jeweils gesondert abgerechnet werden.

5.7 Der Auftraggeber hat Lieferungen unverzüglich nach Anlieferung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu prüfen. Offensichtliche Transportschäden oder Fehlmengen sollen möglichst bereits auf dem Lieferschein vermerkt und der OFFICEMEDIA München GmbH sowie dem Frachtführer unverzüglich angezeigt werden. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere § 377 HGB, bleiben maßgeblich.

5.8 Erfolgt die Lieferung auf Veranlassung der OFFICEMEDIA München GmbH direkt durch den Hersteller oder einen beauftragten Drittspediteur an den Auftraggeber oder einen von ihm benannten Empfänger, gilt die Ware mit Ablieferung am vereinbarten Bestimmungsort als übergeben. Die Unterzeichnung eines Lieferscheins oder einer Empfangsbestätigung bestätigt den Empfang; eine werkvertragliche Abnahme ist damit nur verbunden, wenn das Dokument ausdrücklich als Abnahme- oder Übernahmeprotokoll bezeichnet ist oder die gesetzlichen Voraussetzungen einer Abnahme vorliegen.

6. Beratung / Systemplanung / Engineering

6.1 Beratungsleistungen werden als Dienstleistungen erbracht, soweit kein bestimmter Erfolg vereinbart ist. Planungs- und Engineering-Leistungen mit einem konkret vereinbarten Planungs- oder Arbeitsergebnis werden nach den hierfür einschlägigen werkvertraglichen bzw. architekten- und ingenieurvertraglichen Vorschriften erbracht. Maßgeblich ist jeweils der im Angebot oder Einzelauftrag definierte Leistungsumfang. OFFICEMEDIA schuldet eine fachgerechte Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik, jedoch keinen über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehenden Projekt-, Bau- oder Betriebserfolg.

6.2 Die Vergütung erfolgt nach Festpreis oder nach Zeitaufwand gemäß Angebot, Auftragsbestätigung und gegebenenfalls Leistungsnachweisen.

6.3 Nach vollständiger Zahlung erhält der Auftraggeber an den von OFFICEMEDIA erstellten Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den vertraglich vorausgesetzten Projektzweck. Eine Weitergabe an projektbeteiligte Dritte ist zulässig, soweit sie für diesen Projektzweck erforderlich ist. Urheberrechte, wiederverwendbares Know-how, Methoden, Vorlagen und allgemeine Systemlösungen verbleiben bei der OFFICEMEDIA München GmbH.

7. Installation / Werkleistungen

7.1 Die Installation erfolgt auf Grundlage der baulichen und technischen Gegebenheiten und der vom Auftraggeber bereitgestellten bzw. freigegebenen Planungs- und Ausführungsgrundlagen.

7.2 Notwendige Nebenarbeiten (z. B. Kabelverlegung, Gerüst, Transporthilfen) werden nach Aufwand berechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind. Kabelverlegungsarbeiten sind, wenn nicht anders in Textform vereinbart, im Normalfall durch den Auftraggeber fachgerecht herzustellen. Die Funktionsfähigkeit ist durch entsprechende Messverfahren und Protokolle – auf Verlangen durch OFFICEMEDIA – nachzuweisen.

7.3 Zusatzaufwände infolge unvorbereiteter Fremdgewerke oder Wartezeiten sind gesondert zu vergüten, soweit OFFICEMEDIA diese nicht zu vertreten hat.

8. Abnahme / Übernahme

8.1 Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, informiert die OFFICEMEDIA München GmbH den Auftraggeber nach Fertigstellung über die Abnahmebereitschaft und fordert ihn unter Setzung einer angemessenen Frist, regelmäßig zwölf Werktage, zur Abnahme auf. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert (§ 640 Abs. 2 BGB). Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

8.2 Nimmt der Auftraggeber das Werk nach Fertigstellung vorbehaltlos bestimmungsgemäß in Betrieb, kann dies als konkludente Abnahme gelten, sofern die Umstände erkennen lassen, dass der Auftraggeber die Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht billigt. Ein ausdrücklich vereinbarter Test- oder Probetrieb stellt für sich allein keine Abnahme dar.

8.3 Mit Abnahme oder – soweit keine Abnahme vorgesehen ist – mit dem jeweils gesetzlichen Gefahrübergang geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

9. Gewährleistung / Mängelrechte

9.1 Für Kauf- und Lieferverträge über neue bewegliche Sachen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, soweit gesetzlich zulässig, zwölf Monate ab Gefahrübergang. Für Werkleistungen sowie Planungs- und Überwachungsleistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gesetzliche Sonderfristen sowie Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigen Verschweigens eines Mangels, einer übernommenen Garantie, gesetzlicher Regressansprüche und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9.2 Bei Mängeln ist der OFFICEMEDIA München GmbH zunächst innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie verweigert oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, stehen ihm die gesetzlichen Mängelrechte zu. Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziff. 10.

9.3 Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel auf unsachgemäßer Bedienung, nicht freigegebenen Fremdeingriffen, fehlender Wartung, Software- oder Cloudfehlern außerhalb des Verantwortungsbereichs der OFFICEMEDIA München GmbH, höherer Gewalt oder normalem Verschleiß beruht.

9.4 Stellt sich bei einer Mängelprüfung heraus, dass kein von der OFFICEMEDIA München GmbH zu vertretender Mangel vorliegt, trägt der Auftraggeber die erforderlichen Prüf-, Reise- und Arbeitskosten, soweit die Mängelanzeige bei angemessener Prüfung erkennbar unbegründet war.

9.5 Eigenmächtige Reparaturen oder Eingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte schließen Mängelansprüche nur insoweit aus, als der geltend gemachte Mangel hierdurch verursacht, verschlimmert oder die Prüfung bzw. Nacherfüllung wesentlich erschwert wurde.

9.6 Für Software, Firmware, Plattform- oder Cloud-Dienste gelten ergänzend die Lizenz- und Supportbedingungen der jeweiligen Hersteller. Eigene vertragliche Pflichten der OFFICEMEDIA München GmbH bleiben unberührt.

10. Haftung

10.1 Die OFFICEMEDIA München GmbH haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die OFFICEMEDIA München GmbH nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

10.3 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für atypische mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn und reine Reputations- oder Imageschäden, ausgeschlossen, soweit diese nicht typischerweise vorhersehbare Folge der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sind.

10.4 Die OFFICEMEDIA München GmbH haftet nicht für Schäden, soweit diese durch unsachgemäße Bedienung, eigenmächtige Änderungen, nicht von OFFICEMEDIA zu vertretende Eingriffe Dritter, äußere Einflüsse (z. B. Stromausfall, Netzwerkfehler, Software- oder Cloud-Störungen, höhere Gewalt) oder fehlende Wartung verursacht wurden.

10.5 Für Ausfälle oder Mängel von Hersteller-, Cloud-, Plattform- oder sonstigen Fremdleistungen haftet die OFFICEMEDIA München GmbH nur, soweit sie diese zu vertreten hat oder eine eigene vertragliche Pflicht verletzt wurde. Soweit OFFICEMEDIA Dritte zur Erfüllung eigener Vertragspflichten einsetzt, bleibt die gesetzliche Zurechnung des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen unberührt.

10.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus ausdrücklich übernommenen Garantien, arglistigem Verschweigen eines Mangels und sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum der OFFICEMEDIA München GmbH.

11.2 Bei Zahlungsverzug kann die OFFICEMEDIA München GmbH nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach wirksamem Rücktritt, die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

11.3 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt er bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des jeweiligen Rechnungswerts an die OFFICEMEDIA München GmbH ab; OFFICEMEDIA nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

12. Wartung / Service / SLA

12.1 Service- und Wartungsleistungen erfolgen ausschließlich auf Basis eines gesonderten Service Level Agreements (SLA) oder eines entsprechenden Einzelauftrags.

12.2 SLA-Leistungen werden gesondert angeboten und beauftragt und anschließend gemäß der jeweiligen Vereinbarung separat abgerechnet.

13. Software, Fremdlizenzen und Cloud-Dienste

13.1 Für Software-, Plattform- und Cloud-Dienste gelten ergänzend die Lizenz-, Nutzungs- und Supportbedingungen der jeweiligen Hersteller oder Anbieter.

13.2 Die OFFICEMEDIA München GmbH übernimmt keine Verantwortung für Verfügbarkeit, API-Änderungen, Cloud-Ausfälle oder Sicherheitsrisiken außerhalb ihres Verantwortungsbereichs. Ziff. 10 bleibt unberührt.

13.3 Der Auftraggeber stellt die für den vereinbarten Betrieb erforderlichen Lizenzen, Zugänge und Netzwerkrechte bereit, soweit diese nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang der OFFICEMEDIA München GmbH gehören. Notwendige Updates werden, soweit möglich, mit dem Auftraggeber abgestimmt.

14. Datenschutz und Informationssicherheit

14.1 Die OFFICEMEDIA München GmbH verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO, des BDSG und – soweit einschlägig – des TDDDG.

14.2 Soweit die OFFICEMEDIA München GmbH personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

14.3 Soweit OFFICEMEDIA als Auftragsverarbeiter tätig wird, bleibt der Auftraggeber Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Eine hiervon abweichende datenschutzrechtliche Rollenverteilung richtet sich nach den tatsächlichen Verarbeitungsvorgängen und den gesetzlichen Vorgaben.

14.4 Die Datenschutzerklärung ist unter www.officemedia.com/datenschutz abrufbar.

OFFICEMEDIA München GmbH